

RUHETAGS- UND LADENÖFFNUNGSGESETZ

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 14. APRIL 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrats am 14. April 2003 beraten. Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter und Dr. Gianni Bomio, Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion, standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Peter Kottmann, stv. Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion, erstellt. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die Ende 2002 in der Volksabstimmung gescheiterte Totalrevision der Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzgebung aus dem Jahr 1974 hatte drei Ziele: Die Aufhebung der hohen Feiertage und deren Gleichstellung mit den übrigen öffentlichen Ruhetagen, die Ausdehnung der Öffnungszeiten an Werktagen und die Vermeidung von Vollzugsproblemen im Zug der gesellschaftlichen Entwicklung. Das erste und dritte Anliegen waren weitgehend unbestritten und die Referendumsabstimmung fokussierte sich praktisch ausschliesslich auf die Verlängerung der Öffnungszeiten an

Werktagen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Zuger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sich nur gegen die Ausweitung der Öffnungszeiten entschieden hat, da den anderen beiden Anliegen kaum Opposition erwachsen ist. Deshalb ist es folgerichtig, dass der Regierungsrat eine erneute Totalrevision der veralteten Gesetzgebung vorschlägt. Er hat sich dabei vollumfänglich an die bisherigen Formulierungen gehalten und richtigerweise die heute geltenden Öffnungszeiten an Werktagen übernommen. Deshalb bestand grosses Verständnis bei der Kommission, dass sich der Kantonsrat schon nach kurzer Zeit wieder mit der Materie befassen soll. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass verschiedene Kantone in der jüngsten Vergangenheit ihre Gesetzgebung liberalisiert haben, dass einige Kantone über gar keine Gesetzgebung verfügen und sich die Verkaufsgeschäfte im Rahmen von übergeordneten Zusammenschlüssen selber organisieren, dass aber viele eine aktuelle gesetzliche Regelung haben, die in etwa dem Antrag des Regierungsrats entspricht.

2. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden verschiedene Fragen beantwortet. Die Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion definierten, was unter einem Dienstleistungsbetrieb zu verstehen ist, wie ein Tankstellenshop definiert werden soll, wobei der Umsatz der Verkäufe von Waren und von Treibstoffen einander gegenübergestellt werden, weshalb auch Quartierläden vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind und wie die Arbeitnehmenden, welche am Bundesfeiertag 1. August arbeiten müssen, entlohnt werden. Dabei wurde ausgeführt, dass der Regierungsrat nur dort von der bisherigen Regelung abgewichen ist, wo ein grosses und ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

Die Frage nach der Akzeptanz der Abschaffung der hohen Feiertage bei kirchlichen Kreisen wurde von der Volkswirtschaftsdirektion mit dem Hinweis auf die Vernehmlassung im Rahmen der gescheiterten Vorläufergesetzgebung beantwortet, wonach sich nur eine Einwohnergemeinde sowie der Evangelisch-reformierte Kirchenrat des

Kantons Zug und zwei katholische Kirchgemeinden gegen eine Abschaffung ausgesprochen haben.

Eintreten war unbestritten und wurde mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

3. Detailberatung

In der Detailberatung wurde über die Nichtunterstellung von Verkaufsstellen des Engroshandels diskutiert, ohne dass ein Antrag gestellt wurde. Die Kommission ging davon aus, dass für die Kernkundschaft solcher Einrichtungen (Gewerbetreibende und Gastrobetriebe) ein Einkauf ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten wichtig ist.

Ein Antrag wurde mit Bezug auf § 3 Abs. 3 gestellt, wonach der Regierungsrat weitere Verkauflokale Abs. 2 unterstellen kann, sofern für breite Bevölkerungskreise ein Bedürfnis besteht. Eine Minderheit der Kommission war der Auffassung, dass der Kantonsrat als Gesetzgeber eine solche Kompetenz nicht an die Exekutive delegieren sollte, sondern dies über eine Gesetzesänderung zu erfolgen habe, insbesondere da Abs. 2 Bst. n bereits relativ weit gefasst sei. Die Mehrheit der Kommission, die mit 10 : 4 Stimmen obsiegte, war hingegen der Meinung, dass aufgrund von veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden soll, die Ausnahmenliste punktuell zu erweitern, zumal dafür im Gesetz ein breites Bedürfnis in der Bevölkerung vorausgesetzt wird.

Im Übrigen erachtet es die Kommission als richtig, dass gemäss § 6 der Vollzug nun klar bei den Gemeinden liegt und sich die Volkswirtschaftsdirektion auf die Erteilung von Rechtsauskünften beschränken kann.

4. Anträge

Aufgrund der Kommissionsberatung ergeben sich keine Abweichungen zum Entwurf des Regierungsrats. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Somit **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

auf die Vorlagen Nrn. 1095.1/2 - 11094/95 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 14. April 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION

Präsident: Hans Christen

Kommissionsmitglieder:

Christen Hans, Zug, **Präsident**
Aeschbacher Manuel, Cham
Betschart Karl, Baar
Brändle Thomas, Unterägeri
Briner Bruno, Hünenberg
Gaier Beatrice, Steinhausen
Hofer Käty, Hünenberg
Hotz Silvan, Baar

Landtwing Margrit, Cham
Lustenberger-Seitz Anna, Baar
Meienberg Eugen, Steinhausen
Schmid Moritz, Walchwil
Sidler Vreni, Cham
Suter Louis, Hünenberg
Villiger Werner, Zug